C/2025/2294

15.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11950 — SALLING GROUP / RIMI BALTIC)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2294)

1. Am 4. April 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Salling Group A/S („Salling Group", Dänemark), kontrolliert von Købmand Herman Sallings Fond und Købmand Ferdinand Sallings Mindefond (Dänemark), und

— Rimi Baltic AB („Rimi Baltic", Schweden), kontrolliert von ICA Gruppen AB (Schweden).

Salling Group wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Rimi Baltic übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die Salling Group ist eine dänische Einzelhandelsgruppe, die Supermärkte, Kaufhäuser, Diskontgeschäfte und Hypermärkte in Dänemark unter den Handelsketten Netto, Føtex und Bilka betreibt. Die Salling Group betreibt auch Lebensmittelgeschäfte in Deutschland und Polen.

— Rimi Baltic ist im Einzelhandel mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs tätig und betreibt vier Einzelhandelsketten in Estland, Lettland und Litauen: Rimi Hyper, Rimi Super, Rimi Mini und Rimi Express. Im Rahmen seiner Einzelhandelstätigkeiten hat Rimi Baltic ein Immobilienportfolio mit Objekten in Estland, Lettland und Litauen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11950 — SALLING GROUP / RIMI BALTIC

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË